



Statuten Palliative Care-Netzwerk Region Thun

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Palliative Care-Netzwerk Region Thun“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Palliative Care-Netzwerk Region Thun ist am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Ziel und Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Unterstützung einer adäquaten Versorgung aller Menschen und ihrer Angehörigen in einer Palliativen Situation in der Region Thun. Palliative Care umfasst medizinische Behandlungen, pflegerische Interventionen, psychologische, soziale und spirituelle Unterstützung. Das Palliative Care-Netzwerk ist im Bereich Administration, Organisation, Führung und Koordination, ohne medizinische Verantwortung, tätig.

² Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. genügend qualifizierte, koordinierte und gut vernetzte Angebote an Palliative Care in der Region Thun aufzubauen und zu erhalten,
- b. Zugang zu Palliative Care für alle Menschen in der Region Thun zu gewährleisten,
- c. Die Ausrichtung von Palliative Care auf einem gemeinsamen Nenner zu garantieren,
- d. Die Unterstützung und Befähigung (Kompetenzsteigerung durch Weiterbildung off- und on-the-job) der Netzwerkpartner, sowohl in der Grundversorgung wie in der spezialisierten Palliative Care zu fördern,
- e. Die Qualität von Palliative Care gemäss nationalen Standards zu fördern und zu garantieren,
- f. Die Information und Sensibilisierung von Behörden und Bevölkerung über Palliative Care zu fördern,
- g. Die Zusammenarbeit mit gleich gelagerten Organisationen auf kantonaler und nationaler Ebene wahrzunehmen und zu fördern.



Art. 4 Aufgaben

Der Verein Palliative Care-Netzwerk Region Thun übernimmt im Bereich Palliative Care folgende Aufgaben:

- a. Netzwerkarbeit
- b. der Verein fördert in verschiedenster Weise seine Öffentlichkeitstätigkeit und Online-Präsenz, um seine Tätigkeit und generell Palliative Care einem breiten Publikum in Bevölkerung und Politik bekannt zu machen
- c. der Verein betreibt ein umfassendes, (off-the-job, on-the-job) überbetriebliches und interdisziplinäres Weiterbildungsangebot für die Netzwerkpartner
- d. für seine Mitglieder erarbeitet der Verein kontinuierlich Grundlagen für eine flächendeckende Qualitätsverbesserung
- e. Spezialisierten Palliative Care: der Verein betreibt ein Angebot der spezialisierten Palliative Care für Pflege und ärztlichen Dienst: Mobile Palliative Dienste (MPD)

III. Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

- ¹ Der Verein besteht aus juristischen Personen, die im Bereich des Netzwerkes tätig sind.
- ² Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuchs. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig.
- ³ Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Semesters erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

- ¹ Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- ² Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung und ist endgültig.



IV. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Palliative Care Netzwerk Region Thun sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der MPD-Vorstandsausschuss
- d. die Revisionsstelle

V. Mitgliederversammlung

Art. 9. Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Palliative Care-Netzwerk Region Thun.

Art. 10 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erlass der Statuten sowie deren Teil- und/oder Totalrevision
- b. Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und strategischen Zielen
- c. Wahl des Vorstandes auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
- d. Wahl der Revisionsstelle
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- g. Erlass von Reglementen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- i. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- j. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern

Art. 11 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

² Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a. Auf Beschluss des Vorstandes,
- b. Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen.



- ³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der provisorischen Traktandenliste haben spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.
- ⁴ Bis 2 Monate vor dem Datum der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen. Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

Art. 12 Stimmverteilung und Beschlüsse

- ¹ Die einzelnen Mitglieder verfügen über je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- ² Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ³ Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden
- ⁴ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art 13 Leitung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

VI. der Vorstand

Art. 14 Funktion und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Palliative Care-Netzwerk Region Thun und vertritt den Verein nach aussen.

- a. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident, zwei weitere Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien.
- b. Für laufende Geschäfte des Vereins, welche in den Kompetenzbereich der Geschäftsstelle fallen, ist die Geschäftsführung zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin zeichnungsberechtigt.

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus 6-8 Personen zusammen. Er konstituiert sich selber.
- ² Einsitz mit beratender Stimme nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.



Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- a. das Vorbereiten der strategischen Ziele zu Handen der Mitgliederversammlung,
 - b. Die Eingabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassung,
 - c. Die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Das Erstellen der Jahresbericht, der Jahresrechnung, des Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung
 - e. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Der Erlass der Geschäftsordnung,
 - g. Die Regelung des Aufgabengebietes der Geschäftsstelle (Pflichtenheft),
 - h. Die Entscheidung über die finanziellen Mittel (im Rahmen des Budgets) und über die personelle Organisation der Geschäftsstelle,
 - i. Die allfällige Wahl von Kommissionen, die Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen und die Regelung deren Finanzierung,
 - j. Die Festlegung der Preise für Dienstleistungen,
 - k. Bestimmung vom MPD-Vorstandsausschuss,
 - l. Controlling MPD.
- ² Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie deren Zeichnungsberechtigung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Art. 17 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn dies von zwei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzung.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.



VII. MPD-Vorstandsausschuss

Art 18 Funktion

¹ Der MPD-Vorstandsausschuss ist verantwortlich für die Umsetzung der Ziele und Aufgaben gemäss GEF-MPD Konzept und Konzept Kompetenzerweiterung im Netzwerk.

² Er ist verantwortlich für das Controlling, das Qualitätsmanagement und eine hohe Zufriedenheit bei den Grundversorgern

Art 19 Zusammensetzung

¹ Der MPD-Vorstandsausschuss wird vom Vorstand gewählt.

Vorstandsausschuss fachliche Leitung:

- Ist die ärztliche Leitung vom Fachbereich Palliative Care im Spital Thun
- Anforderung ärztlicher Leitung MPD gem. siehe MPD-Konzept GEF

Vorstandsausschuss Leitung administrative/finanzielle/personelle Verantwortung:

- Ausbildung und Erfahrung als Geschäftsführung einer Institution im Gesundheitswesen: Betriebswirtschaft, Finanzen, Buchhaltung, Kommunikation

Vorstandsausschuss Leitung organisatorische Verantwortung:

- ist die Geschäftsleitung des Palliative Care-Netzwerks Region Thun
- Anforderung gemäss Stellenbeschreibung Geschäftsleitung

Art 20 Aufgaben

- ¹ Verbindung und Berichterstattung zum Vorstand
- ² Personalmanagement
- ³ Organisation MPD
- ⁴ Konflikt- und Beschwerdemanagement, Kommunikation
- ⁵ Finanzverantwortung
- ⁶ Controlling

Art 21 Zeichnungsberechtigung

Für laufende Geschäfte des MPD's, welche in den Kompetenzbereich des Vorstandsausschusses fallen, ist der Vorstandsausschuss zeichnungsberechtigt.

Art 22 Einberufung des MPD-Vorstandsausschusses und Beschlussfassung

- ¹ Der MPD-Vorstandsausschuss organisiert sich selber
- ² Er ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder einverstanden sind



VIII. Revisionsstelle

Art. 23 Wahl

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine externe Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren aus den Mitgliederinstitutionen.
- ² Die Revisionsstelle wird, resp. die Revisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Palliative Care-Netzwerk Region Thun.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt zu Händen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

IX. Geschäftsstelle

Art. 25 Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Verein Palliative Care-Netzwerk Region Thun führt eine Geschäftsstelle. Sie nimmt zugleich das Sekretariat des Vorstandes wahr. In diesem Rahmen obliegen ihr insbesondere das operative Alltagsgeschäft sowie die Ausführung der administrativen Arbeiten.

X. Finanzen

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a. Den Einnahmen aus Dienstleistungen
- b. Den Mitgliederbeiträgen
- c. Den Spenden

Art. 27 Entschädigung und Spesen

Die Höhe der Entschädigung der Organe des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun sowie die Spesenvergütung kann in einem Spesenreglement durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.



Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Änderung der Statuten und Auflösung

Für den Beschluss der Statutenänderung bedarf es der absoluten Mehrheit der an Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kulturzweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet. Der Entscheid wird von der Mitgliederversammlung gefällt.

Thun, den 24.04.2019

Der Präsident:

Die Vize-Präsidentin:

Dr. Daniel Rauch

Karin Affolter